



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 UF 1/13 = 153 F 1379/12 Amtsgericht Bremerhaven

B e s c h l u s s

In der Familiensache betreffend die familiengerichtliche Genehmigung der
Unterbringung des Jugendlichen

[...], geb. am [...]1996, [...]

Betroffener,

Weitere Beteiligte:

1. [...],

Kindesmutter,

2. [...],

Kindesvater,

3. Rechtsanwalt [...],

Verfahrensbeistand,

4. Amt für Jugend und Familie [...],

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht

Dr. Bölling, den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Pellegrino am 14.01.2013 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremerhaven vom 20.12.2012 aufgehoben.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Verfahrenswert wird auf € 1.500,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am [...]1996 geborene Betroffene ist auf Veranlassung Angehöriger aufgrund massiver psychischer Auffälligkeiten am 06.12.2012 durch Polizei- und Rettungskräfte zur stationären Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums B. verbracht worden. Nach Aktenlage leben seine gemeinsam sorgeberechtigten Eltern getrennt.

Am 07.12.2012 hat die Kindesmutter beim Familiengericht beantragt, die geschlossene Unterbringung des Betroffenen in der Klinik zu genehmigen. Zugleich hat sie versichert, die Antragstellung erfolge im Einvernehmen mit dem Kindesvater. Dieser werde eine Vollmacht zur Akte reichen.

Nach persönlicher Anhörung des Betroffenen hat das Familiengericht mit Beschluss vom 07.12.2012 im Wege einstweiliger Anordnung die vorläufige Unterbringung des Betroffenen bis längstens 21.12.2012 gemäß § 1631b BGB unter Bezugnahme auf das ärztliche Zeugnis der Dr. med. I. und der Dipl.-Psych. S. vom 06.12.2012, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, genehmigt.

Am 19.12.2012 übermittelte die Klinik dem Familiengericht ein fachärztliches Zeugnis der Dr. med. L. und der Dipl.-Psych. S. vom 19.12.2012, in dem auf die aus Sicht der Klinik bestehende Notwendigkeit zur Fortsetzung der stationären Behandlung des Betroffenen auch gegen dessen Willen zur Abwendung akuter Selbst- und

Fremdgefährdung bei vorliegender psychotischer Symptomatik für mindestens sechs Wochen hingewiesen wird.

Daraufhin hat das Familiengericht den Betroffenen am 20.12.2012 erneut persönlich angehört und mit Beschluss vom selben Tag die Genehmigung zur vorläufigen Unterbringung bis längstens 30.01.2013 verlängert. Gegen diesen Beschluss, der dem Betroffenen am 21.12.2012 zugestellt worden ist, richtet sich die von dem Verfahrensbeistand namens und in Vollmacht des Betroffenen eingelegte Beschwerde, mit der er geltend macht, dass eine ambulante Behandlung ausreichend sei.

II.

Die gem. § 58 Abs. 1 FamFG zulässige (vgl. Keidel/Giers, FamFG, 17. Aufl., § 57 Rn. 6a m. w. Nachw.), insbesondere fristgerecht eingelegte (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG) Beschwerde des Betroffenen ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Voraussetzung für die Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung nach § 1631b BGB ist ein Antrag der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten (vgl. MünchKomm/Huber, BGB, 6. Aufl. 2012, § 1631b Rn. 19; Erman/Michalsky/Döll, BGB, 13. Aufl. 2011, § 1631b Rn. 16; jurisPK-BGB/Hamdan, 6. Aufl. 2012, § 1631b Rn. 24; Eckebrecht/Schael, Verfahrenshandbuch Familiensachen, 2. Aufl., 2010, § 2 Rn. 178; a. A. Musielak/Borth, FamFG, 3. Aufl. 2012, § 167 Rn. 2). Insofern ist schon hinsichtlich des unangefochtenen Ausgangsbeschlusses des Familiengerichts vom 07.12.2012 zweifelhaft, ob überhaupt ein ordnungsgemäßer Antrag vorgelegen hat. Steht – wie hier – den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu, können sie auch die Genehmigung für die von ihnen beabsichtigte Unterbringung gem. § 1631b BGB nur gemeinsam beantragen (vgl. jurisPK-BGB/Hamdan a. a. O.). Ob im vorliegenden Fall ein gemeinsamer Antrag der Kindeseltern vorgelegen hat, lässt sich nach Aktenlage nicht feststellen. Die von der Kindesmutter bei Antragstellung avisierte Vollmacht des Kindesvaters liegt nicht vor. Soweit ersichtlich, ist dieser vom Familiengericht am Verfahren auch nicht beteiligt worden. Insbesondere sind sowohl der Beschluss vom 07.12.2012 als auch der angefochtene Beschluss vom 20.12.2012 anscheinend lediglich der Kindesmutter zugestellt worden (vgl. Bl. 35, 49). Auch ist die Anschrift des Kindesvaters – aufgrund des Getrenntlebens der Kindeseltern ist nicht anzunehmen, dass auch der Kindesvater unter der Anschrift der Kindesmutter wohnt – der Akte nicht zu entnehmen.

Unabhängig davon liegt jedenfalls kein Antrag der Kindeseltern auf Verlängerung der mit Beschluss vom 07.12.2012 erteilten Genehmigung vor, der als Grundlage des angefochtenen Beschlusses in Betracht kommen könnte. Ebenso wie für die Erteilung der Genehmigung bedarf es jedoch auch für deren Verlängerung durch das Familiengericht eines Antrags der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dies folgt schon daraus, dass eine Verlängerung der Genehmigung unzulässig ist, wenn der Sorgeberechtigte die Unterbringung nicht mehr will (vgl. OLG Naumburg, FamRZ 2009, 431). Hier hat das Familiengericht den angefochtenen Beschluss nicht nur ohne Antrag der Kindeseltern, sondern – soweit ersichtlich – auch ohne Anhörung der Kindeseltern, des Jugendamtes und des Verfahrensbeistands und ohne deren Ladung zur Anhörung des Betroffenen allein auf die Übersendung des fachärztlichen Zeugnisses der Klinik vom 19.12.2012 hin quasi von Amts wegen erlassen. Bei dieser Sachlage war – mangels Vorliegens eines Antrags der gemeinsam sorgeberechtigten Kindeseltern auf Verlängerung der mit Beschluss vom 07.12.2012 erteilten Genehmigung – der angefochtene Beschluss auf die Beschwerde des Betroffenen aufzuheben.

Dies gilt – da der fehlende Antrag im Beschwerdeverfahren nicht wird nachgeholt werden können – unabhängig davon, dass mit Rücksicht auf den Inhalt der fachärztlichen Stellungnahme vom 19.12.2012 und den Vermerk des Senats über das Gespräch mit der Dr. med. I. vom 11.01.2013 für den Fall einer – erneuten – Antragstellung der Kindeseltern nach § 1631b BGB die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen dürften. Auf eine entsprechende unverzügliche Antragstellung durch die Kindeseltern kann etwa seitens der Klinik oder des Jugendamtes hingewirkt werden. Im Falle einer Uneinigkeit der Kindeseltern bestände die Möglichkeit, in einem Verfahren nach § 1628 BGB die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil zu übertragen. Sofern die Kindeseltern eine weitere Unterbringung des Betroffenen trotz deren Notwendigkeit ablehnen sollten und dadurch eine Kindeswohlgefährdung entstehen sollte, könnte dieser durch geeignete Eilmaßnahmen nach § 1666 BGB begegnet werden. Ebenfalls wären bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Maßnahmen der Ortpolizeibehörde nach dem BremPsychKG denkbar, um eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten des Betroffenen durch eine Fortsetzung der begonnenen stationären Behandlung entgegenzuwirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 FamFG, die Wertfestsetzung auf §§ 40 Abs. 1, 41, 42 Abs. 3 FamGKG.

gez. Dr. Bölling

gez. Hoffmann

gez. Dr. Pellegrino